Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 7. Mittwoch, 10. Januar 1917, abends. 70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschriftzeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Aufträge. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle.

Die noch nicht ausgehobenen Militärpflichtigen des Jahrganges 1897 und der älteren Jahrgänge werden aufgefordert, sich nach Maßgabe der Bestimmungen in § 25 Ziffer 1 und 7 der Wehrordnung zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Hiernach unterliegen der Anmeldung:

1. Die Militärpflichtigen der Jahresklassen (Geburtsjahr) 1897, 1896, 1895 und älterer Jahrgänge, die bei den früheren Musterungen für zeitig untauglich befunden bez. zurückgestellt worden sind oder gefehlt haben,
2. die Militärpflichtigen der Jahresklasse 1897, die bei früheren Musterungen als dauernd untauglich ausgemustert worden sind,
3. die noch nicht ausgehobenen Militärpflichtigen der Jahresklasse (Geburtsjahr) 1897, die als unabkömmlich anerkannt worden sind.

Die Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle hat spätestens

bis zum 20. Januar dieses Jahres

bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes (Stadtrat, Gemeindevorstand) unter Vorlegung ihres Musterungsausweises, Ausmusterungsscheines, Geburtsscheines zur Rekrutierungsstammrolle zu erfolgen. Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern bez. in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Außer den Militärpflichtigen, die sich hiernach anzumelden haben, haben die Stammrollenführer auch die **bereits ausgehobenen** Militärpflichtigen des Jahrganges 1897 in die Rekrutierungsstammrolle mit aufzunehmen, soweit sie in der dortigen Gemeinde geboren sind. Auf die genaue Ausfüllung der Rekrutierungsstammrolle Spalte 1–10 wird besonders hingewiesen.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburtsscheinen, Musterungsausweisen und Todesmitteilungen sind bis zum **23. dieses Monats hierher einzureichen.**

Großenhain, am 10. Januar 1917.

Der Zivilvorsitzende der königlichen Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

197 b D.

Verkauf von Kunsthonig und unentgeltliche Abgabe an minderbemittelte Personen

Von **Donnerstag,** den **11.** dieses Monats ab wird in den Lebensmittelgeschäften bez. in den von den einzelnen Gemeinden für die Lebensmittelabgabe eingerichteten Ausgabestellen gegen Abschnitt J der Warenbezugskarte Kunsthonig abgegeben.

Auf die Person entfallen 50 gr. Die Entnahme hat bis zum **22. Januar 1917** zu erfolgen. Die Bestandsanzeigen gemäß § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 19. Oktober 1916 sind bis zum **26. Januar 1917** an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen. Vordrucke zu den Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Der Preis für den Kunsthonig beträgt 55 Pfg. für das Pfund also 6 Pfg. für 50 kg.

Für die Stadt **Radeburg** und die zu dem amtshauptmannschaftlichen Bezirk gehörigen **Landgemeinden** hat die Königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör ihres Ernährungs- und Bezirksausschusses folgendes bestimmt:

Der Kunsthonig wird an die **minderbemittelte Bevölkerung** in der Stadt Radeburg sowie in den Landgemeinden des Bezirks **unentgeltlich** abgegeben.

Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr **als 2500 M.** beträgt.

Jeder Haushaltungsvorstand mit einem Einkommen von weniger als 2500 M. kann so viel mal 50 gr Kunsthonig unentgeltlich gegen Abschnitt J der Warenbezugskarte beziehen, als er Personen in seinem Haushalte zu beköstigen hat. Wer sich zu den Minderbemittelten im vorstehenden Sinne rechnet und Kunsthonig unentgeltlich beziehen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnorts die Warenbezugskarte J auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel abstempeln zu lassen.

Die Verkaufsstellen wollen auf die so abgestempelten Warenbezugskarten J je 50 gr Kunsthonig unentgeltlich verabfolgen, die abgestempelten Marken J besonders sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgelieferten Marken eine Bescheinigung auszustellen hat. Diese Bescheinigung wollen die Geschäftsinhaber der Königlichen Amtshauptmannschaft einsenden, auf Grund deren alsbald der Preisunterschied von 6 Pfg. für jede abgestempelte Karte J erstattet werden wird.

Großenhain, am 9. Januar 1917.

197 d F II. A **Der Kommunalverband.**

Auf Blatt 348 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Sächsische Dachsteinwerke vorm. A. von Petrikowsky in Forberge betr. ist heute eingetragen worden, daß der Vorstand Karl Hofmann ausgeschieden und der Ziegeleibesitzer August Pritzsche in Zug zum Vorstand bestellt worden ist.

Riesa, den 8. Januar 1917.

Königliches Amtsgericht.

Grießkartenausgabe.

Die Ausgabe der Grießkarten für die nächsten **4 Wochen** erfolgt am

Donnerstag, den 11. Januar 1917, nachmittags von 3—6 Uhr

in der **Polizeiwache.**

Die Ausweiskarten sind bei Entnahme der neuen Karten unbedingt mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. Januar 1917. Erdm.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 10. Januar 1917.

—* **Auszeichnung.** Dem Gefreiten Arno Krause, zurzeit beim Reserve-Feld-Art.-Regt. Nr. 48, ältesten Sohn des hiesigen Fleischermeisters Bruno Krause, wurde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

—* Eingegangen ist die am 9. Januar 1917 ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 375, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

— **Bestands- und Bedarfsanmeldung für Leim.** Nach der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 und den Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage ist jeder, der am Beginn eines Kalendermonats Leim (Lederleim, Hasenleim, Knochenleim, Mischleim) in einer Gesamtmenge von mindestens 100 Kilogramm in Gewahrsam hat, verpflichtet, bis zum 10. jeden Monats seinen Bestand anzugeben. Die Meldungen sind auf den vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin, ausgegebenen Vordrucken zu erstatten, die bei den Handelskammern und Handwerkskammern, sowie bei den größeren industriellen Fachverbänden zu beziehen sind. Der Meldepflicht unterliegen nicht nur die Leimfabrikanten und Händler (auch Drogen-, Eisenwaren- und andere Händler, welche Leim nicht als Hauptartikel führen), sowie die Spediteure, sondern auch die Leimverbraucher, selbst wenn sie ihren Bedarf auf längere Zeit gedeckt haben. Unterlassung der Meldung ist mit Strafe bedroht.

— **Das Kriegervereinswesen im Königreich Sachsen.** Dem 43. Jahresbericht 1915 des unter dem Schutze Seiner Majestät des Königs stehenden Königlich Sächsischen Militär-Vereins-Bundes entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die Zahl der Bundesvereine hat sich um einen erhöht und ist damit auf 1764 gestiegen. Die Zahl der Bundesmitglieder hat sich um 7869 vermindert, und zwar um 7695 ordentliche und 174 Vereins-Ehrenmitglieder, und ist auf 213 851 gesunken. Ursache ist einmal der geringe Mitgliederzuwachs, das andere Mal die höhere Zahl von Todesfällen. Beides natürliche und erklärliche Vorgänge, bedingt durch den Krieg. Ueber 80 000 Mitglieder des Bundes stehen bei den Fahnen, ein großer Teil direkt an der Front. Von den Bundesmitgliedern sind 1915 im Felde gefallen, an Verwundungen und Erkrankungen sind 4079 Kameraden gestorben, gegen 1914 1623 mehr. Ein Rückgang ist weiter zu verzeichnen bei der Zahl der Bezieher des „Kamerad" und beim Umsatz des Militär-Vereins-Kalenders. Beim „Kamerad" haben sich die Bezieher, soweit Bundesmitglieder oder Bundesvereine in Frage kommen um 1919 vermindert. Die Feldausgabe des „Kamerad" wurde wöchentlich in 40 000 Stücken an die feldgrauen Sachsen an die Front geschickt. Die Zahl der in den Vereinen und der durch diese umgesetzten Kalender ist mit 142 273 um 1782 gegen das Vorjahr zurückgeblieben. Das dem Bunde gehörige Erholungsheim in Lauter war bei Ausbruch des Krieges dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt und ist zurzeit noch von Feldzugsteilnehmern belegt, die der Ruhe und Erholung bedürftig sind. Die Sachsen-Stiftung im Königlich Sächsischen Militär-Vereins-Bunde hat nach einer 17jährigen Tätigkeit ihre Arbeit als unentgeltlicher Arbeitsnachweis für gediente Soldaten mit dem 31. März 1916 eingestellt. Die Sachsen-Stiftung selbst bleibt bestehen; über die Art ihrer neuen Tätigkeit im Sinne der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 werden nach beendetem Kriege die Stiftungsverwaltung, das Bundespräsidium und die Bundesversammlung zu befinden haben. An Beihilfen in Krankheits- und Sterbefällen, wie in besonderen Fällen, haben die Vereine des Königlich Sächsischen Militär-Vereins-Bundes im Berichtsjahre 722 784,63 Mark ausgegeben, davon allein in besonderen Fällen 385 966,21 Mark, demnach 76 951,04 Mark mehr als im Jahre 1914. Solche Leistungen an kameradschaftlicher Nächstenliebe und Fürsorge für die Kameraden im Felde und für die Angehörigen und Hinterbliebenen zu Hause stellen den Bundesvereinen ein glänzendes Zeugnis aus; indessen langten die regelmäßigen und ordentlichen Einnahmen nicht zur Deckung aus; es mußte zum Kapital gegriffen werden. Das gesamte Vermögen der Vereine hat sich deshalb im Berichtsjahre vermindert und betrug am Schlusse desselben rund gerechnet 6 916 000 Mark. Seit Bestehen des Bundes haben die Vereine an Unterstützungen aller Arten über 13 Millionen Mark ausgegeben, der Bund in dieser Zeit fast eine halbe Million Mark, davon im Berichtsjahre 36 425 Mark. Einen schweren Verlust hat der Königlich Sächsische Militär-Vereins-Bund durch den Tod seines 1. Präsidenten, Kam. Oberjustizrats Majors der Landwehr-Jäger Bruno Windisch, erlitten. Statt seiner wurde bekanntlich der bisherige 2. Vizepräsident Kam. Wirklicher Geheimer Kriegsrat Feine, Major d. R., zum 1. Präsidenten gewählt.

—* **Anbau von Leinsaat.** Durch die Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 bezw. 26. Juni 1916 ist bestimmt worden, daß die Anbauer von Leinsaat 500 kg zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft zurückbehalten dürfen. Es hat sich nun als erforderlich herausgestellt, den Anbau von Leinsaat in der weitgehendsten Weise zu fördern und es soll versucht werden, möglichst die ganze deutsche Ernte zur Aussaat heranzuziehen. Der Kriegsausschuß für Oele und Fette gewährt deshalb jedem Landwirt, welcher die beschlagnahmefreien 500 kg Leinsaat aus seiner Ernte ganz oder teilweise dem Kriegsausschuß durch die von ihm bestellten Kommissionäre abliefert, außer dem Höchstpreis von M. 50.— für 100 kg Leinsaat auf je 100 kg der abgelieferten beschlagnahmefreien Menge nach seiner Wahl 60 kg Leinkuchen oder 90 kg Rapskuchen ohne Bezahlung frei Empfangs-Bahnhof geliefert. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß die Landwirte durch die Uebergabe der beschlagnahmefreien Mengen von Leinsaat an den Kriegsausschuß durchaus keine Einbuße erleiden. Die Landwirte sind zwar berechtigt, die beschlagnahmefreien Mengen von Leinsaat zu Oel schlagen zu lassen, es ist jedoch nicht zulässig, daß sie das Oel verkaufen, dieses darf vielmehr gesetzlich nur im eigenen Haushalt verwendet werden. Durch Ablieferung der überschießenden Mengen an Leinsaat erzielen die Landwirte also einen recht beträchtlichen Extragewinn, da sie einerseits die Leinsaat zum Höchstpreis verkaufen und andererseits die Kuchen, welche als Viehfutter durchaus vollwertig sind, ohne Zahlung des Gegenwertes erhalten. Kommissionär für den gesamten Bezirk der Kgl. Kreishauptmannschaft Dresden ist die Firma Georg Welz, Dresden-A., Schnorrstraße 16, Telefonanschluß 22681. An diese sind alle Angebote unter Beifügung von Mustern zu richten.

—* **Handwerks-Gesellenprüfung.** Im Hinblick auf die großen Vorteile, die daß Bestehen der Gesellenprüfung bietet, wird den Eltern, Vormündern und Pflegern von Handwerkslehrlingen dringend empfohlen, ihre Schutzbefohlenen zur Ablegung dieser Prüfung anzuhalten. Auch die Lehrherren und Innungen werden darauf hingewiesen, daß ihnen gesetzlich die gleiche Pflicht gegen ihre auslernenden Lehrlinge obliegt. Die Lehrlinge, deren Lehrherren einer Innung angehören, haben ihre Gesellenprüfung vor dem Prüfungsausschusse dieser Innung abzulegen, vorausgesetzt, daß diese das Recht zur Abnahme der Gesellenprüfung in dem betreffenden Handwerke besitzt. Die anderen Lehrlinge haben, wenn sie sich zur Gesellenprüfung melden, ein selbstverfaßtes und eigenhändig geschriebenes Gesuch bei der zuständigen Gewerbekammer (im Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden bei der Gewerbekammer Dresden) einzureichen. Diesem Gesuche sind beizufügen 1., ein vom Lehrling ebenfalls selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf; 2., die Bescheinigung des Lehrherrn, daß und wie lange der Lehrling bei ihm in der Lehre steht; oder, wenn die Lehrzeit bereits beendet ist, das auf Grund von § 127 c der Gewerbeordnung auszustellende Lehrzeugnis bzw. der Lehrbrief; 3., die Zeugnisse der Fortbildungsschule oder einer Fachschule oder einer sonstigen gewerblichen Bildungsanstalt, die der Gesuchsteller besucht hat; 4., die Prüfungsgebühr im allgemeinen 10 Mark; Prüflinge im Mechaniker-, Optiker- oder Elektroinstallateurhandwerk, sowie Prüflinge, die in Betrieben beschäftigt werden, deren Inhaber nicht zu der Gewerbekammer beitragspflichtig sind, haben 15 Mark zu zahlen); 5., Vorschläge für das Gesellenstück nebst der Zustimmungserklärung des Lehrherrn. Zur Prüfung für nächste Ostern sind die Zulassungsgesuche nebst den erforderlichen Unterlagen und der Prüfungsgebühr spätestens bis Ende Januar 1917 einzureichen.

— K.M. **Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung** von Prospektpfeifen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, Zinnschalleitern u.s.w. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten. (Nr. M. 1/12. 16. K. R. A.) Am 10. Januar 1917 ist eine neue Bekanntmachung in Kraft getreten, die neben einer Meldepflicht eine freiwillige Ablieferung, aber auch eine Beschlagnahme, Enteignung und Einziehung von vollständig aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospektpfeifen, d. h. denjenigen zinnernen Orgelpfeifen, die im Prospekt einer Orgel — von außen sichtbar — untergebracht sind, oder waren, oder noch eingebaut werden sollen, vorsieht. Alle näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörden erlassen. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen; außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei den Polizeibehörden einzusehen. Betreffs der Ersatzfrage sei erwähnt, daß bereits vor dem Kriege die durch die Bekanntmachung betroffenen Orgelpfeifen durch